

WGH



Wassergenossenschaft  
Hinterglemm  
16. Mai 2019

Wassergenossenschaft Hinterglemm  
Glemmtaler Landesstraße 332  
5754 Hinterglemm  
Tel.: 0043 - 6541 - 20113  
Fax: 0043 - 6451 201134  
UID-Nr.: ATU340 117 07



Bezirkshauptmannschaft Zell am See  
genehmigt  
mit Bescheid ZL 03-2019-1231/69-18



Wassergenossenschaft  
=====

(Trink- und Nutzwasser)

=====

mit Ausschuss  
=====

# SATZUNGEN

Für die Wassergenossenschaft Hinterglemm

## **Sitz und Zweck der Genossenschaft**

### **§ 1**

Die Genossenschaft ist aufgrund freier Vereinbarungen der Beteiligten nach den einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes gebildet, hat ihren Sitz in 5754 Hinterglemm, Glemmtaler Landesstrasse 332, Gemeinde Saalbach-Hinterglemm und bezweckt die Errichtung und Erhaltung einer Wasserversorgungsanlage zur Versorgung der Liegenschaften und Anlagen ihrer Mitglieder mit Trink- und Nutzwasser.

## **Rechtspersönlichkeit der Genossenschaft**

### **§ 2**

Mit der Rechtskraft des Anerkennungsbescheides erlangt die Genossenschaft Rechtspersönlichkeit als Körperschaft öffentlichen Rechtes.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 3**

- (1) Mitglieder der Genossenschaft sind die freiwillig beigetretenen Eigentümer von Liegenschaften und Anlagen, die an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind.
- (2) Im Einvernehmen zwischen der Genossenschaft und den betreffenden Eigentümern können Liegenschaften auch nachträglich einbezogen werden.
- (3) Wer in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft.
- (4) Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen, sowohl weiblichen, als auch männlichen Geschlechts.

## **Rechte der Genossenschaftsmitglieder**

### **§ 4**

- Die Genossenschaftsmitglieder sind berechtigt,
- a) aus der Wasserleitung für Trink- und Nutzzwecke Wasser für den eigenen Bedarf zu entnehmen,
  - b) an der Verwaltung der Genossenschaft gemäß diesen Satzungen teilzunehmen.

## **Pflichten der Genossenschaftsmitglieder**

### **§ 5**

- (1) Die Genossenschaftsmitglieder haben nach Gesetz und Satzung zu den Kosten der Herstellung, der Erhaltung und des Betriebes der gemeinsamen Wasserversorgungsanlage beizutragen.

- (2) Nach der Gründung der Genossenschaft hinzukommende Mitglieder (§ 3 Abs. 2) können zur Leistung eines angemessenen Beitrages zu den bisherigen Aufwendungen sowie zur vorherigen Entrichtung der Genossenschaft durch den Anschluss etwa verursachten besonderen Kosten herangezogen werden.
- (3) Die Verpflichtung zu den aus dem Genossenschaftsverhältnis entspringenden Leistungen ist eine Grundlast und hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dinglichen Lasten unmittelbar nach den von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung erlischt erst mit der ordnungsgemäßen Ausscheidung der belasteten Liegenschaft aus der Genossenschaft oder mit deren Auflösung. Die ausgeschiedenen Liegenschaften haften für die vor ihrer Ausscheidung fällig gewordenen Beiträge.
- (4) Die Mitglieder sind, ausgenommen in den Fällen des § 11 Abs. 3 verpflichtet, die Wahl zum Obmann, Ausschussmitglied oder deren Stellvertreter sowie zum Mitglied des Schlichtungsausschusses anzunehmen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Erreichung des Genossenschaftszweckes nach Kräften zu fördern und den Anordnungen der genossenschaftlichen Organe nachzukommen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Betreten ihrer Baulichkeiten und Liegenschaften nicht nur während des Baues, sondern auch später dem von der Genossenschaft beauftragten Personen, wie Wassermeister und anderer Personen im Auftrag der Genossenschaft soweit zu gestatten, als dies zur Beaufsichtigung Instandhaltung und Überprüfung der Anlage notwendig ist.
- (7) Ausscheidende Mitglieder sind auf Verlangen der Genossenschaft verbunden, die etwa durch ihr Ausscheiden entbehrlich werdenden und der Genossenschaft nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen zu beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen.

### **Aufbringung der Mittel zur Errichtung, zur Erhaltung und zum Betrieb der Anlagen**

#### **§ 6**

- (1) Die Mittel zur Errichtung, zur Erhaltung und zum Betrieb der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage werden aufgebracht:
  - a) durch Leistungen der Mitglieder in Form von Zahlungen oder mit gesonderter Zustimmung des Ausschusses von Arbeitsleistungen
  - b) durch Aufnahme von Darlehen,
  - c) durch allfällige Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- (2) Die Leistungen der Mitglieder werden in der Gebührenordnung geregelt.

## Organe der Genossenschaft

### § 7

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ausschuss
- c) der Obmann und sein Stellvertreter

## Wirkungskreis der Mitgliederversammlung

### § 8

In den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung fallen:

- a) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen oder der Gebührenordnung
- b) die Beschlussfassung über die Errichtung, Änderung, Ergänzung, Erhaltung und Wiederherstellung der Wasserversorgungsanlage, über die Grundsätze für ihren Betrieb erforderlichen Maßnahmen,
- c) Beschlussfassung über die Dauer der Geschäftsperiode
- d) die Genehmigung des Voranschlags für die Geschäftsperiode und die Bestimmung der Art und Weise der Bedeckung sowie die Festsetzung der Leistungen der Mitglieder nach § 6 Abs. 2;
- e) die Festsetzung der Beiträge von Nichtmitgliedern;
- f) die Beschlussfassung über alle Maßnahmen der Genossenschaft, die einen im Voranschlag nicht vorgesehenen Aufwand erfordern;
- g) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses für die Geschäftsperiode und die Entlastung des Kassiers sowie des Ausschusses nach Anhörung des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- h) die Wahl des Ausschusses, längstens alle 3 Jahre;
- i) die Bestellung der Rechnungsprüfer, längstens alle 3 Jahre;
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft.

## Einberufung der Mitgliederversammlung

### § 9

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch Verständigung aller Mitglieder vom Obmann einberufen.
- (2) Die Einberufung hat **mindestens alle 3 Jahre** zur Durchführung der Neuwahlen, jedoch jedenfalls zur Beschlussfassung über den Voranschlag für die Geschäftsperiode und zur Rechnungslegung über die vergangene Geschäftsperiode, sonst in wichtigen Fällen dann zu erfolgen, wenn es der Ausschuss für notwendig findet oder wenn Mitglieder es verlangen, denen mindestens ein Drittel der in der Genossenschaft vorhandenen Stimmen zukommt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird im Ortsgebiet der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm abgehalten.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die schriftliche Verständigung ist wenigstens eine Woche vor dem Tage der Abhaltung

der Versammlung eingeschrieben oder gegen Zustellnachweis oder per Mail mit Sendebestätigung zuzustellen. Bei mündlicher Verständigung, die ebenfalls mindestens eine Woche vorher zu erfolgen hat, haben alle Genossenschaftsmitglieder auf einer Liste durch ihre Unterschrift die erfolgte Verständigung und den Tag der Verständigung zu bestätigen. Sowohl die schriftliche Verständigung als auch die vorerwähnte Liste haben den Ort, das Datum, die Uhrzeit und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sowie den Hinweis auf die Folge des Nichterscheinens (§ 10 Abs. 3) zu enthalten.

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung** **§ 10**

- (1) In der Mitgliederversammlung wird das Gewicht der Stimme eines jeden Genossenschaftsmitgliedes so gewertet, dass das Gewicht der Stimme eines jeden Mitgliedes gleichwertig ohne Rücksicht auf seine Anteile ist.
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur eigenberechtigte Mitglieder. Nicht eigenberechtigte Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter, juristische Personen durch ihre hierzu berufenen Organe aus. Mitglieder, die am persönlichen Erscheinen verhindert sind, können sich durch eigenberechtigte Personen vertreten lassen. Über den Vertretungsumfang ist eine schriftliche beglaubigte Vollmacht vorzulegen. Jeder Vertreter darf nur max. 2 Mitglieder vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme der im nachfolgenden Absatz 4 bezeichneten Fälle beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Genossenschaft ordnungsgemäß (§ 9 Abs. 4) verständigt worden sind und wenn mehr als die Hälfte aller Genossenschaftsmitglieder teilnimmt und zugleich wenigstens die Hälfte der gesamten Stimmen (Absatz 1) vertreten ist. Wenn die Versammlung nicht die Beschlussfähigkeit erlangt, ist eine nach 15minütiger Wartezeit mit derselben Tagesordnung durchzuführende zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen und der durch diese vertretenen Stimmen beschlussfähig. Auf diese Folge des Nichterscheinens ist bei jeder schriftlichen oder mündlichen Verständigung vom Stattfinden einer Mitgliederversammlung nach § 9 Abs. 4 hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Änderungen der Satzung, der Gebührenordnung sowie der Beschluss über die Auflösung (§ 21) bedürfen wenigstens der 2/3 Mehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der 2/3 Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Sie werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam.
- (5) Wahlen und sonstige Abstimmungen erfolgen mündlich, wenn nicht die Mitgliederversammlung ihre Vornahme mittels Stimmzettel beschließt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. In die Niederschrift, der ein Verzeichnis der Anwesenden anzuschließen ist, sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse aufzunehmen.

## **Wahl des Ausschusses**

### **§ 11**

- (1) Zur Leitung und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, wählt die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren aus ihrer Mitte durch einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen einen Ausschuss von mindestens 8 höchstens 14 Mitgliedern. Einer Minderheit von wenigstens 20 von Hundert ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Ausschuss einzuräumen.
- (2) In den Ausschuss können nur eigenberechtigte Mitglieder gewählt werden, die nicht von der Entsendbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.
- (3) Jedes Genossenschaftsmitglied ist zur Annahme der Wahl in den Ausschuss und zur Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten verpflichtet. Die Wahl darf nur ablehnen, wer über 60 Jahre alt, gebrechlich oder außerhalb der Gemeinde des Sitzes der Genossenschaft wohnhaft ist oder in den vorangegangenen Wahlperioden die Stelle eines Ausschussmitgliedes bekleidet hat.
- (4) Wenn die Zahl der Mitglieder des Ausschusses unter drei sinkt, ist eine Mitgliederversammlung zur Besetzung der erledigten Stellen einzuberufen. Bis zur Vervollständigung der Mitgliederzahl führen die Verbliebenen oder der Verbliebene allein die Geschäfte des Ausschusses.
- (5) Endet die Funktionsperiode vor dem Amtsantritt der neu gewählten Organe, dann bleiben die bisherigen Organe bis zum Amtsantritt der neu gewählten Organe im Amt.

## **Wirkungskreis des Ausschusses**

### **§ 12**

- (1) Der Ausschuss ist zur Erledigung aller Angelegenheiten berufen, die nicht durch die Satzungen dem Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Obmannes vorbehalten sind.
- (2) In den Wirkungskreis des Ausschusses fallen insbesondere:
  - a) die Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters, die Bestellung des Kassiers und des Schriftführers,
  - b) die Überwachung der Geschäftsführung des Obmannes,
  - c) die Aufsicht über die genossenschaftlichen Unternehmungen bezüglich ihrer Ausführung und Erhaltung,
  - d) die Festsetzung der Verhandlungsgegenstände der Mitgliederversammlung, (Tagesordnung)
  - e) die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Festsetzung der fälligen Leistungen der Genossenschaftsmitglieder,
  - f) die Erstellung eines Voranschlages für die Geschäftsperiode (§ 8 lit. c),
  - g) die Kassen- und Rechnungsführung,
  - h) die Führung des Genossenschaftsbuches (§ 19),
  - i) die Vorbereitung von Anträgen an die Mitgliederversammlung,
  - j) die Erstattung des Berichtes über die Geschäftsperiode an die

- Mitgliederversammlung einschließlich der Vorbereitung des Rechnungsabschlusses,
- k) der Vorschlag über den von neu hinzukommenden Mitgliedern zu leistenden Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen der Genossenschaft
  - l) Anordnungen zur Wiederherstellung schadhaft gewordener Anlagen.
- (3) In außerordentlichen Fällen (z.B. bei unvorhergesehenen Schäden durch Elementarereignisse oder Störfälle) ist der Ausschuss ermächtigt, die zur Behebung eines größeren Schadens unbedingt erforderlichen Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Betriebsmaßnahmen auch dann anzuordnen, wenn sie von der Mitgliederversammlung nicht beschlossen werden konnten und ihre Bedeckung im Voranschlag nicht aufgenommen ist. Der Obmann hat hierüber der nächsten Mitgliederversammlung zwecks nachträglicher Genehmigung zu berichten.
- (4) Der Ausschuss hat einen Voranschlag für die Geschäftsperiode und einen Rechnungsabschluss über die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft für die vergangene Geschäftsperiode anzufertigen. Voranschlag und Rechnungsabschluss müssen samt den Belegen hierzu vor der Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 2) während einer Woche zur Einsicht der Genossenschaftsmitglieder aufgelegt werden.

### **Beschlussfassung des Ausschusses**

#### **§ 13**

- (1) Der Ausschuss versammelt sich auf Einberufung des Obmannes und bei dessen Verhinderung des Obmann-Stellvertreters, so oft es die Geschäfte erfordern, wenigstens jedoch einmal jährlich. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn es von einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Gründe gefordert wird.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Ausschussmitglieder eingeladen worden und mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach Köpfen. Der Obmann des Ausschusses stimmt mit. Bei Stimmengleichheit ist seine Stimme ausschlaggebend.
- (3) Jedes Ausschussmitglied hat sich der Stimme zu enthalten, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung seine eigenen Interessen oder jener seiner Ehegattin, seiner Verwandten oder Verschwägerten bis zum 2. Grad (einschließlich) oder einer von ihm vertretenen Person betrifft.
- (4) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und einem zweiten Mitglied des Ausschusses zu unterfertigen ist. Auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes ist seine von den Beschlüssen abweichende Meinung in der Niederschrift festzuhalten.

### **Wahl des Obmannes, des Stellvertreters und Bestellung weiterer Funktionäre**

#### **§ 14**

- (1) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte durch einfache Stimmenmehrheit auf die

Dauer von drei Jahren den Obmann und dessen Stellvertreter und bestellt gleichermaßen den Kassier, den Schriftführer und allenfalls noch andere besondere Funktionäre.

- (2) Für die Verpflichtung zur Annahme der Wahl gilt § 11 (3) sinngemäß.
- (3) Sollte einer der Funktionäre aus welchen Gründen auch immer sein Amt niederlegen, niederlegen müssen oder ausgeschlossen werden, dann hat der Ausschuss für die restliche Funktionsperiode einen Ersatzmann aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen.

### **Wirkungskreis des Obmannes** **§ 15**

- (1) Der Obmann ist das Vollzugsorgan der Genossenschaft und besorgt die ihm übertragenen Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses.
- (2) Der Obmann beruft die Mitgliederversammlung und die Ausschusssitzung ein, führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, leitet die Verhandlungen und die Abstimmungen und erstattet die Anzeige von dem Ergebnis der Wahlen an die Wasserrechts- und an die Wasserbuchbehörde.
- (3) Der Obmann vertritt die Genossenschaft nach außen.
- (4) Der Obmann zeichnet für die Genossenschaft in der Weise, dass er unter den Namen der Genossenschaft seine Unterschrift setzt. Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaft begründet werden, müssen überdies von einem zweiten Mitglied des Ausschusses mitgefertigt werden.
- (5) Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter vertreten.
- (6) Der Obmann hat der Wasserrechts- und Wasserbuchbehörde jährlich den Mitglieder-stand unter Angabe der Mitglieder sowie Veränderungen schriftlich mitzuteilen.
- (7) Dem Obmann obliegt die verantwortliche Kontrolle des Kassiers nach Maßgabe seiner Anordnungen.

### **Wirkungskreis der Rechnungsprüfer** **§ 16**

- (1) Die Rechnungsprüfer werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestellt.
- (2) Die Rechnungsprüfer müssen eigenberechtigt und dürfen nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein oder zur Genossenschaft in einem Geschäftsverhältnis stehen.

- (3) Personen, die von der Entsendbarkeit in der Gemeindevertretung ausgeschlossen sind, können nicht als Rechnungsprüfer bestellt werden.
- (4) Die Rechnungsprüfer überprüfen auf Grund der Rechnungsbelege den Rechnungsabschluss und den Kassastand und erstatten hierüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

### **Gemeinsame Bestimmungen für Wahlen** **§ 17**

- (1) Ergibt sich bei den Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und bei Stimmgleichheit das Los.
- (2) Die Namen der Gewählten sind durch den Obmann der Wasserrechts- und der Wasserbuchbehörde anzuzeigen.
- (3) Beschwerden betreffend Wahlvorgang und Wahlrecht sind nur binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Wahl zulässig und bei der Wasserrechtsbehörde einzubringen.

### **Abänderung der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten** **§ 18**

Anträge auf Abänderung der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten können vom Ausschuss oder von den Genossenschaftsmitgliedern, denen mindestens ein Drittel der in der Genossenschaft vorhandenen Stimmen zukommt, gestellt werden. Die Anträge müssen schriftlich mit entsprechender Begründung vorgebracht und dem Obmann zugeleitet werden. Der Obmann leitet die Anträge an die Mitgliederversammlung weiter.

### **Genossenschaftsbuch** **§ 19**

- (1) Die Genossenschaft hat ein Buch (Ordner) mit folgendem Inhalt zu führen:
  - a) einen Motivenbericht mit einschlägigen Daten über die Gründung der Genossenschaft,
  - b) die genehmigten Satzungen für die Wassergenossenschaft Hinterglemm,
  - c) die genehmigte Gebührenordnung der Wassergenossenschaft Hinterglemm
  - d) ein Verzeichnis der Genossenschaftsmitglieder, welches stets auf dem aktuellen Stand zu halten ist, mit deren einbezogenen Liegenschaften und Genossenschaftsanteilen,
  - e) Mitgliederkataster mit Parzellenverzeichnis,
  - f) Katastralkarte über das von der Genossenschaft zu versorgende Gebiet, auf CD oder Plandarstellung.
  - g) etwaige Doppelstücke, Ergänzungen, Teilungen und Nachträge.
- (2) Ein weiteres Buch (Ordner) hat zu enthalten:

- a) alle behördlichen Bescheide und die dazugehörigen Beilagen,
- b) alle genossenschaftlichen Niederschriften (§ 10 Abs. 6, § 13 Abs. 4, § 20 Abs. 3),
- c) durchgeführte Wahlen und deren Ergebnisse,
- d) Schriftverkehr,
- e) Nachweis von Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln,
- f) sonstige Urkunden.

### **Streitigkeiten aus dem Genossenschaftsverhältnis § 20**

- (1) Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, sind durch einen fallweise zu bestellenden Schlichtungsausschuss zu schlichten.
- (2) Der Schlichtungsausschuss wird in der Weise gebildet, dass jeder Streitteil einen Vertrauensmann wählt und diese beiden Vertrauensleute sodann ihrerseits einen Dritten als Obmann des Schlichtungsausschusses wählen. Vertrauensleute müssen nicht Mitglieder der Genossenschaft sein. Genossenschaftsmitglieder sind zur Annahme der Wahl verpflichtet. Sofern an einem Streitfall die Genossenschaft als solche nicht selbst beteiligt ist, hat bei den Beratungen des Schlichtungsausschusses auch der Obmann der Genossenschaft oder ein anderes Mitglied des Genossenschaftsausschusses als weiteres Mitglied des Schlichtungsausschusses mitzuwirken.
- (3) Der Schlichtungsausschuss hat unter Einberufung und der Leitung durch den Obmann dieses Ausschusses sowie unter Beiziehung und Anhörung der Streitteile über den Streitfall zu beraten und sodann zu versuchen, den Streitfall gütlich beizulegen. Die Auffassung des Schlichtungsausschusses ist samt Begründung und dem Ergebnis des Schlichtungsversuches in einer von allen Mitgliedern des Schlichtungsausschusses zu fertigender Niederschrift festzuhalten, die sodann dem Obmann der Genossenschaft zu übergeben und im Genossenschaftsbuch aufzubewahren ist.

#### **Hinweis:**

Über Streitfälle, die nicht im Sinne der vorstehenden Bestimmungen beigelegt werden können, kann die Wasserrechtsbehörde angerufen werden.

### **Auflösung der Genossenschaft § 21**

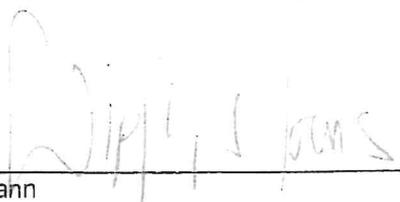
- (1) Die Auflösung der Genossenschaft kann nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten mit einer Mehrheit von wenigstens 2/3 der Stimmen der Genossenschaftsmitglieder im Sinne des § 10 Abs. 4 beschlossen werden.
- (2) Von der Genossenschaft ist spätestens gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschluss das Genossenschaftsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem bisher satzungsgemäßen Genossenschaftszweck oder verwandten Zwecken zuzuführen, andernfalls anteilmäßig auf die Genossenschaftsmitglieder aufzuteilen. Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Genossenschaftsvermögens, reicht dieses nicht

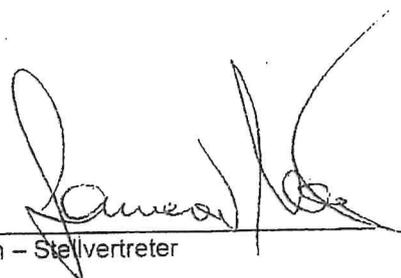
aus, anteilmäßig zu Lasten der Genossenschaftsmitglieder.

- (3) Die Auflösung der Genossenschaft wird durch einen diesbezüglichen Ausspruch der Wasserrechtsbehörde wirksam.

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung der WG Hinterglemm

am 14/12/2018

  
Obmann

  
Obmann – Stellvertreter

PS: laut Landeswaltungsgerichtsentscheid vom 22/06/2018  
Zahl 405-14/17/1/5-2018 wurde der § 5 Absatz 3 gestrichen.  
Und die folgenden Punkte vom § 5 (4-8) wurden vorgereiht (jetzt 3-7).